

Küsterhaus St. Vit

Hausordnung



Das Küsterhaus ist das Dorfgemeinschaftshaus für die Dorfgemeinschaft St. Vit. Es befindet sich in Trägerschaft des Dorf aktiv e.V., vertreten durch den Vereinsvorstand, bei dem das Hausrecht liegt.

Das Küsterhaus dient der Kultur, Bildung und Begegnung. Die Gebäudeteile und Außenflächen werden zum Teil parallel von unterschiedlichen Personen oder Gruppen genutzt, was gegenseitige Rücksichtnahme erfordert.

Diese Hausordnung regelt das Zusammenleben im gesamten Haus und auf dem Außengelände. Für unsere Gäste in der Ferienwohnung gilt eine eigene Hausordnung.

1. Nutzung des Hauses

Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Mit Energie ist sparsam umzugehen. Nach der Nutzung sind die Tische und Stühle in den Räumen wieder in den Urzustand zu versetzen. Die genutzten Räume sind besenrein zu verlassen. Das Außengelände des Hauses und die weitere Umgebung darf nicht mit Müll verschmutzt werden. Die Mülltrennung ist zu beachten. Fenster und Türen sind beim Verlassen zu verschließen. Insbesondere in den Abendstunden ist beim Verlassen des Hauses auf Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Unabhängig von den Regelungen dieser Hausordnung ist das Jugendschutzgesetz einzuhalten.

a) Nutzung durch Vereine und Gruppen

Das Haus steht allen Gruppen, Vereinen aus Rheda-Wiedenbrück kostenlos zur Verfügung. Eine einzelne oder regelmäßige Nutzung ist vorher mit Dorf aktiv e.V., vertreten durch den Hausmeister, abzustimmen.

b) Private und gewerbliche Nutzung

Das Haus steht auch für private Feiern oder gewerbliche Nutzungen zur Verfügung. Dafür wird eine Nutzungsgebühr erhoben. Die Preise sind der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen. Eine Nutzung ist mit Dorf aktiv e.V., vertreten durch den Hausmeister abzustimmen. Ein Nutzungsvertrag regelt die Einzelheiten.

Aktueller Zusatz zur Corona-Pandemie:

Bei jeglicher Nutzung des Hauses durch Vereine, Gruppen und private wie gewerbliche Nutzer sind diese für die Einhaltung der jeweils gültigen Fassung der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW verantwortlich. Der Träger des Hauses übernimmt hier keinerlei Verantwortung.

2. Schlüssel

Das Küsterhaus verfügt über eine Schließanlage, mit der einzelne Bereiche, wie auch das gesamte Haus geschlossen werden können. Ein Verantwortlicher der Nutzer erhält den Schlüssel beim Hausmeister und gibt ihn dort auch wieder ab. Diese Verantwortlichen tragen die Verantwortung für die Einhaltung dieser Hausordnung und das ordnungsgemäße Verlassen der Räume. Der Schlüssel darf nicht an Dritte abgegeben werden. Beim Verlassen des Hauses sind alle Fenster und Türen zu verschließen.

3. Öffnungs- und Schließzeiten

Das Haus kann an allen Wochentagen incl. Sonn- und Feiertagen genutzt werden. Ausnahmen dazu kann der Träger des Hauses beschließen. Treffen und Veranstaltungen der Vereine und Gruppen können bis 22.00 Uhr stattfinden. Feiern jeglicher Art sind nur tagsüber möglich und enden spätestens um 21.00 Uhr

4. Getränke

Getränke bringen die jeweiligen Nutzer selber mit. Leergut, auch Einwegverpackungen entsorgen die Nutzer. Dafür stehen nicht die hauseigenen Mülltonnen zur Verfügung.

5. Nutzung der Küche

Die Küche steht allen Nutzern zur Verfügung. Benutztes Kücheninventar ist noch am gleichen Tag zu reinigen. Speisereste und angebrochene Verpackungen sind von den Nutzern mitzunehmen und dürfen nicht im Haus bleiben. In der Küche ist besonders auf Sauberkeit zu achten.

6. Müllentsorgung

Bei der Nutzung entstandener Haushaltsmüll ist durch die Nutzer in den bereitstehenden Mülltonnen bzw. sonstigen Gefäßen zu entsorgen. Dabei ist auf Mülltrennung zu achten. Verderblicher Müll (Kompost) ist durch die Nutzer mitzunehmen.

7. Fahrzeuge

Das Außengelände des Küsterhauses darf nicht mit motorisierten Fahrzeugen befahren werden. Ausnahmen, z.B. bei Anlieferung, sind mit dem Hausmeister abzustimmen. Motorisierte Fahrzeuge sind daher außerhalb des Geländes abzustellen. Fahrräder werden in dem dafür vorgesehenen Fahrradständer neben dem Mülltonnenstellplatz abgestellt.

8. Lärm

Während der Nutzung des Hauses und besonders beim Betreten und Verlassen des Hauses ist auf geringe Lärmbelästigung der Nachbarn zu achten. Insbesondere sollten gegenseitige Störungen mehrerer Nutzergruppen vermieden werden. Sind die Fenster geöffnet, ist die Musik so zu reduzieren, dass Nachbarn nicht gestört werden.

9. Schäden

Bei mutwilliger Beschädigung des Hauses oder Inventars hat der Verursacher den Neuwert der beschädigten Sache zu ersetzen. Sonstige Schäden sind durch die Versicherung des Verursachers bzw. ihn selbst zu erstatten. Schäden sind unmittelbar dem Hausmeister mitzuteilen.

10. Haftungsausschluss

Für Kleidung, Wertgegenstände und die Beschädigung fremden Eigentums wird keine Haftung übernommen.

11. Rauchen

Im Küsterhaus gilt ein generelles Rauchverbot.

12. Tiere

Tiere sind im Küsterhaus nicht erlaubt.